Innergemeinschaftliches Verbringen von „spezifzierten Pflanzen“ und „Wirtspflanzen“ von *Xylella fastidiosa*

Die Europäische Kommission hat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1511 vom 11.10.2018, die Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* zum fünften Mal erneut verschärft.

Für das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzen zum Anpflanzen, außer Saatgut (spezifizierte Pflanzen) wurden folgende Vorschiften erlassen:

Innergemeinschaftliches Verbringen von spezifizierten Pflanzen, AUSSER Pflanzen, die während ihres gesamten Produktionszyklus *in vitro* angebaut wurden oder Pflanzen der in Anhang III aufgeführten Sorten (Artikel 9 und Artikel 15)

(1) Die Verbringung **spezifizierter Pflanzen**, die zeitweise in einem abgegrenzten Gebiet angebaut wurden, ist aus den abgegrenzten Gebieten heraus oder aus Befallszonen in die Pufferzonen **verboten.**
Bei Einhaltung aller Bedingungen gemäß Punkt (2) für die spezifizierten Pflanzen, deren Anbaufläche (zugelassene Fläche), Überwachungsmaßnahmen, Probenahmen, Testungen, Pflanzenschutzbehandlungen und den Transport **ist eine Verbringung mit Pflanzenpass möglich.**

(2) Abweichend von Punkt (1) ist eine innergemeinschaftliche Verbringung erlaubt, wenn die spezifizierten Pflanzen auf einer Fläche angebaut wurden, für die alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
(2)a) Die Fläche ist registriert;
(2)b) sie ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen durch die zuständige amtliche Stelle als Fläche anerkannt, die frei ist von *Xylella fastidiosa* und seinen Vektoren;
(2)c) sie wird physisch gegen die Einschleppung von *Xylella fastidiosa* durch dessen Vektoren geschützt;
(2)d) sie ist von einer 100 Meter breiten Zone umgeben, die zweimal jährlich amtlichen Inspektionen unterzogen wurde und in der alle Pflanzen, die vom spezifizierten Organismus befallen waren oder Symptome aufwiesen, sofort entfernt und in der vor dem Entfernen geeignete Pflanzenschutzbehandlungen gegen die Vektoren des spezifizierten Organismus durchgeführt wurden;
(2)e) sie wird zu geeigneten Zeitpunkten im Verlaufe des Jahres Pflanzenschutzbehandlungen unterzogen, um sie von Vektoren des spezifizierten Organismus freizuhalten; eine solche Behandlung kann ggf. auch im Entfernen von Pflanzen bestehen;
(2)f) sie wird zusammen mit der in Buchstabe d genannten Zone jährlich mindestens zwei amtlichen Inspektionen unter Beachtung der auf der Kommissionswebsite bereitgestellten technischen Leitlinien für Erhebungen über *Xylella fastidiosa* unterzogen;
(2)g) während der gesamten Wachstumsperiode der spezifizierten Pflanzen wurden auf der Fläche weder Symptome von *Xylella fastidiosa* noch seine Vektoren nachgewiesen, bzw. wenn verdächtige Symptome festgestellt wurden, haben Testungen bestätigt, dass *Xylella fastidiosa* nicht vorkommt;
(2)h) während der gesamten Wachstumsperiode der spezifizierten Pflanzen wurden in der in Punkt (2)d) genannten Zone keine Symptome von *Xylella fastidiosa* nachgewiesen, bzw. wenn verdächtige Symptome festgestellt wurden, wurden Testungen durchgeführt, die bestätigten, dass *Xylella fastidiosa* nicht vorhanden ist.

(3) Repräsentative Proben von jeder Art der spezifizierten Pflanzen von jeder Fläche wurden jährlich zum am besten geeigneten Zeitpunkt getestet, und auf der Grundlage von Testungen, die gemäß

international validierten Testmethoden durchgeführt wurden, wurde bestätigt, dass *Xylella fastidiosa* nicht vorkommt.

(4) Die Partien der spezifizierten Pflanzen wurden möglichst nah am Zeitpunkt der Verbringung einer amtlichen Sichtprüfung mit Probenahme und Molekulartest, der gemäß international validierten Testmethoden durchgeführt wurde, unterzogen, wobei ein Probenahmeschema gemäß ISPM Nr. 31 angewandt wurde, mit dem mit 99 %iger Zuverlässigkeit eine Präsenz befallener Pflanzen ab 1 % festgestellt werden kann und gezielt Pflanzen untersucht wurden, die verdächtige Symptome von *Xylella fastidiosa* aufwiesen.
(4a) Abweichend von den Punkten (1) und (4) dürfen Pflanzen zum Anpflanzen von *Vitis* sp. in der Keimruhe innerhalb der abgegrenzten Gebiet oder aus diesen heraus nur verbracht werden, wenn
a) Die Anbaufläche registriert ist und
b) die Pflanzen so nahe wie möglich am Zeitpunkt der Verbringung in einer für diesen Zweck amtlich zugelassenen, überwachten und registrierten Behandlungseinrichtung einer geeigneten thermotherapeutischen Behandlung unterzogen wurden. Dabei werden die in Keimruhe befindlichen Pflanzen gemäß dem EPPO-Standard Nr. 11 während einer Zeit von 45 Minuten in 50 °C warmes Wasser getaucht.

(5) Vor der Verbringung wurden die Partien der spezifizierten Pflanzen einer Pflanzenschutzbehandlung gegen die Vektoren von *Xylella fastidiosa* unterzogen.

(6) Die spezifizierten Pflanzen, die durch abgegrenzte Gebiete oder innerhalb dieser verbracht werden, sind in geschlossenen Behältern oder Verpackungen zu transportieren, damit sichergestellt ist, dass kein Befall durch *Xylella fastidiosa* oder einen seiner Vektoren erfolgen kann.

(7) **Spezifizierte Pflanzen, die zumindest eine Zeit lang in einem abgegrenzten Gebiet angepflanzt waren**, dürfen nur in die Europäische Union importiert werden oder innerhalb der Europäischen Union verbracht werden, wenn ihnen ein **Pflanzenpass** beigefügt ist, der gemäß der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission erstellt und ausgestellt wurde.

(8) „Wirtspflanzen“**, die nie innerhalb der abgegrenzten Gebiete angepflanzt waren**, dürfen nur innerhalb der Union verbracht werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
a) Sie wurden auf einer Fläche angebaut, die jährlichen amtlichen Inspektionen unterliegt und die bei Symptomen von *Xylella fastidiosa* Probenahmen unter Beachtung der auf der Kommissionswebsite bereitgestellten technischen Leitlinien für Erhebungen über *Xylella fastidiosa* sowie Tests gemäß internationalen Standards auf das Vorkommen von *Xylella fastidiosa* unterzogen wird;
b) den Pflanzen ist ein gemäß der Richtlinie 92/105/EWG erstellter und ausgestellter **Pflanzenpass beigefügt**.
(Das bedeutet, alle „Wirtspflanzen“ von *Xylella fastidiosa* dürfen innergemeinschaftlich nur mit einem Pflanzenpass verbracht werden.)

Allerdings dürfen zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Coffea, Lavandula dentata, Nerium oleander, Olea europaea, Polygala myrtifolia* und *Prunus dulcis*, ausgenommen Saatgut, nur innerhalb der Union verbracht werden, wenn

- **sie auf einer Fläche angebaut wurden, die jährlichen amtlichen Inspektionen und Probenahmen unter Beachtung der auf der Internetseite der Europäischen Kommission bereitgestellten technischen Leitlinien für Erhebungen über *Xylella fastidiosa* und**
- **Tests gemäß internationalen Standards auf das Vorkommen von *Xylella fastidiosa* ,mit negativem Befund unterzogen wurde,**
- **wobei ein Probenahmeschema angewendet wird, anhand dessen mit einem Konfidenzniveau von 99 % eine Präsenz von befallenen Pflanzen von 5 % festgestellt werden kann.**

Stand: 11.04.2019

Darüber hinaus muss jede Partie von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Polygala myrtifolia*, die innerhalb der Europäischen Union verbracht werden soll,

- **vor der ersten Verbringung von der Anbaufläche und**
- **so nah wie möglich am Zeitpunkt dieser Verbringung**
- **einer amtlichen Sichtprüfung mit**
- **Probenahme unter Beachtung der auf der Internetseite der Europäischen Kommission bereitgestellten technischen Leitlinien für Erhebungen von *Xylella fastdiosa* sowie**
- **Tests gemäß internationalen Standards auf das Vorkommen von *Xylella fastidiosa* mit negativem Befund unterzogen werden,**
- **wobei ein Probenahmeschema angewendet wird, anhand dessen mit einem Konfidenzniveau von 99 % eine Präsenz von befallenen Pflanzen von 5 % festgestellt werden kann.**

Das Vorkommen von *Xylella fastidiosa* wird anhand eines Tests überprüft und im Falle positiver Befunde anhand mindestens eines positiven molekularen Tests gemäß internationalen Standards festgestellt.
Diese Tests sind in der Datenbank der Europäischen Kommission für Tests zur Identifizierung von *Xylella fastidiosa* und seiner Unterarten aufgeführt.

Unbeschadet Anhang V Teil A der Richtlinie 2000/29/EG ist **kein Pflanzenpass** für die Verbringung der Wirtspflanzen gemäß diesem Absatz zu einer Person vorgeschrieben, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit liegen und die diese Pflanzen für ihren eigenen Gebrauch erwirbt.

(9) Unbeschadet Punkt (8) dürfen Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU der Kommission oder Vorstufenmaterial gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2008/90/EG des Rates der Arten *Juglans regia*, *Olea europaea*, *Prunus amygdalus*, *Prunus amygdalus* × *Prunus persica*, *Prunus armeniaca* , *Prunus avium*, *Prunus cerasus*, *Prunus domestica*, *Prunus domestica* × *Prunus salicina*, *Prunus dulcic*, *Prunus persica* und *Prunus salicina* , die außerhalb der abgegrenzten Gebiete angebaut wurden und zumindest eine Zeit lang außerhalb einer insektensicheren Einrichtung waren, nur dann innerhalb der Union verbracht werden, wenn ihnen ein **Pflanzenpass** beigefügt ist
und
wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
a) Sie unterliegen einer Ermächtigung gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/167;
b) sie wurden so kurz wie möglich vor der Verbringung im Einklang mit internationalen Standards einer Sichtprüfung, einer Probenahme und einem molekularen Test auf das Vorkommen von *Xylella fastidiosa* unterzogen.

Unbeschadet Anhang V Teil A der Richtlinie 2000/29/EG ist **kein Pflanzenpass** für die Verbringung von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial und Vorstufenmaterial gemäß diesem Absatz zu einer Person vorgeschrieben, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit liegen und die diese Pflanzen für ihren eigenen Gebrauch erwirbt.

Pflanzengut der Gattung *Coffea*, außer Samen, mit Usprung in Costa Rica und Honduras, das vor Geltungsbeginn dieses Beschlusses importiert wurde, darf innerhalb der Europäischen Union von Unternehmern nur verbracht werden, wenn sie zuvor die zuständige amtliche Stelle informiert haben (Artikel 15).

Innergemeinschaftliches Verbringen von spezifizierten Pflanzen, die während ihres gesamten Produktionszyklus *in vitro* angebaut wurden(Artikel 9a)

(1) Die Verbringung **spezifizierter Pflanzen**, die während ihres gesamten Produktionszyklus *in vitro* und die zeitweise in einem abgegrenzten Gebiet angebaut wurden, dürfen nur bei Einhaltung aller Bedingungen unter Punkt (2) bis (5) aus den abgegrenzten Gebieten heraus oder aus Befallszonen in die Pufferzonen mit einem **Pflanzenpass** verbracht werden.

(2) Eine innergemeinschaftliche Verbringung ist erlaubt, wenn die spezifizierten Pflanzen auf einer Fläche angebaut wurden, für die alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
(2)a) Die Fläche ist registriert;
(2)b) sie ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen durch die zuständige amtliche Stelle als Fläche anerkannt, die frei ist von *Xylella fastidiosa* und seinen Vektoren;
(2)c) sie wird physisch gegen die Einschleppung von *Xylella fastidiosa* durch dessen Vektoren geschützt;
(2)d) sie wird jährlich mindestens zwei amtlichen Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten unterzogen;
(2)e) während der gesamten Wachstumsperiode der spezifizierten Pflanzen wurden auf der Fläche weder Symptome von *Xylella fastidiosa* noch seinen Vektoren nachgewiesen, bzw. wenn verdächtige Symptome von *Xylella fastidiosa* festgestellt wurden, haben Untersuchungen bestätigt, dass *Xylella fastidiosa* nicht vorkommt.

(3) Die spezifizierten Pflanzen wurden unter sterilen Bedingungen in einem transparenten Behälter angebaut und erfüllen eine der folgenden Bedingungen;
(3)a) Sie wurden aus Saatgut gezogen;
(3)b) sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die ihr gesamtes Leben in einem Gebiet der Union verbracht haben, das frei ist von *Xylella fastidiosa* und die getestet und als frei von *Xylella fastdiosa* befunden wurden.
(3)c) sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die auf einer Fläche gemäß den Bedingungen unter Punkt (2) angebaut wurden.

(4) Die spezifizierten Pflanzen, die während ihres gesamten Produktionszyklus *in vitro* angebaut wurden, werden unter sterilen Bedingungen in einem transparenten Behälter transportiert, bei dem die Möglichkeit eines Befalls mit *Xylella fastidiosa* ausgeschlossen ist.

(5) Die Pflanzen werden nur mit einem **Pflanzenpass** innergemeinschaftlich verbracht.

Rückverfolgbarkeit (Artikel 10)

(1) **Unternehmer, die spezifizierte Pflanzen liefern**, die zumindest eine Zeit lang in einem abgegrenzten Gebiet angebaut wurden, oder die durch ein solches Gebiet verbracht wurden, **führen Aufzeichnungen** über jede gelieferte Partie und den Unternehmer, der sie erhalten hat.

(2) **Unternehmer, die Lieferungen spezifizierter Pflanzen erhalten**, die zumindest eine Zeit lang in einem abgegrenzten Gebiet angebaut wurden, oder die durch ein solches Gebiet verbracht wurden, **führen Aufzeichnungen** über jede erhaltene Partie und den Lieferanten.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Lieferung von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Arten *Coffea, Lavandula dentata* L.*, Nerium oleander* L., *Olea europaea* L., *Polygala myrtifolia* L. und *Prunus dulcis* (Mill.) D.A. Webb, die nie in einem abgegrenzten Gebiet angebaut wurden.

(3) Die Unternehmer **bewahren** die in den Punkten 1, 2 und 2a genannten **Aufzeichnungen drei Jahre** ab dem Zeitpunkt **auf**, zu dem die betreffende Partie an sie oder von ihnen geliefert wurde.

Stand: 11.04.2019

(4) Die in Punkt 1 und 2 genannten **Unternehmer melden unverzüglich an ihren jeweils zuständigen Pflanzenschutzdienst jede von ihnen oder an sie gelieferte Partie.** Sie machen dabei Angaben über Ursprung, Absender, Empfänger, Bestimmungsort, Seriennummer oder Woche oder Nummer der Partie im Pflanzenpass, sowie Identität und Menge der betreffenden Partie.

(5) Der zuständige Pflanzenschutzdienst, der Informationen gemäß Punkt 4 erhält, unterrichtet unverzüglich die zuständige amtliche Stelle am Bestimmungsort über die betreffende Partie.

(6) Auf Anfrage stellen die Mitgliedstaaten der Kommission die Informationen gemäß Punkt 4 zur Verfügung.

Amtliche Kontrollen der Verbringung spezifizierter Pflanzen (Artikel 11)

(1) Die Mitgliedstaaten führen regelmäßige amtliche Kontrollen bei spezifizierten Pflanzen durch, die aus einem abgegrenzten Gebiet oder aus einer Befallszone in eine Pufferzone verbracht werden. Solche Kontrollen werden mindestens an folgenden Orten durchgeführt:
(1)a) an den Orten, an denen die spezifizierten Pflanzen aus Befallszonen in Pufferzonen verbracht werden;
(1)b) an den Orten, an denen die spezifizierten Pflanzen aus Pufferzonen in nicht abgegrenzte Gebiete verbracht werden;
(1)c) am Bestimmungsort der spezifizierten Pflanzen in der Pufferzone;
(1)d) am Bestimmungsort in den nicht abgegrenzten Gebieten.

(2) Die in Punkt (1) genannten Kontrollen umfassen eine Dokumentenprüfung und eine Nämlichkeitskontrolle bei den spezifizierten Pflanzen. Die in Punkt 1 genannten Kontrollen werden unabhängig vom Standort der spezifizierten Pflanzen, von ihrem Eigentümer oder von der für sie zuständigen Person bzw. Einrichtung durchgeführt.

(3) Die Intensität der in Punkt 2 genannten Kontrollen richtet sich nach dem Befallsrisiko der Pflanzen mit *Xylella fastidiosa* oder den bekannten oder möglichen Vektoren. Die Herkunft der Partien, die Anfälligkeit der Pflanzen und die Befolgung der Vorschriften dieses Beschlusses und aller anderen Maßnahmen zur Eindämmung oder Tilgung des spezifizierten Organismus durch den für die Verbringung verantwortlichen Unternehmer sind zu berücksichtigen.

Maßnahmen bei Verstoß gegen Artikel 9 (Artikel 13)

Ergeben die amtlichen Kontrollen, dass die festgelegten Bedingungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von spezifizierten Pflanzen nicht erfüllt sind, vernichtet der zuständige Pflanzenschutzdienst unverzüglich die beanstandeten Pflanzen an Ort und Stelle oder an einem nahe gelegenen Ort. Dabei sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um während und nach dem Entfernen eine Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* und aller auf der Pflanze befindlichen Vektoren zu vermeiden.

Pflanzen zum Anpflanzen, außer Samen (spezifizierte Pflanzen) im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789:

Das sind anfällige „Wirtspflanzen“, jeglicher Unterarten von *Xylella fastidiosa* im Gebiet der Union, die in einer Datenbank der Europäischen Kommission aufgeführt sind
oder Unterarten von *Xylella fastidiosa*, für die ein Mitgliedstaat abgegrenzte Gebiete festgelegt hat
und alle in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 genannten Gattungen oder Arten:

Acacia dealbata, Acacia longifolia, Acacia saligna, Acer, Aesculus, Agrostis gigantea, Albizia julibrissin, Alnus rhombifolia, Alternanthera tenella, Amaranthus blitoides, Amaranthus retroflexus, Ambrosia, Ampelopsis arborea, Ampelopsis cordata, Anthyllis hermanniae, Artemisia arborescens, Artemisia douglasiana, Artemisia vulgaris var. *heterophylla, Asparagus acutifolius*, *Avena fatua, Baccharis halimifolia, Baccharis pilularis, Baccharis salicifolia, Bidens pilosa, Brachiaria decumbens, Brachiaria plantaginea, Brassica, Bromus diandrus, Calicotome spinosa, Calicotome villosa, Callicarpa americana, Capsella bursa-pastoris, Carex, Carya illinoinensis, Cassia tora, Catharanthus, Celastrus orbiculata, Celtis occidentalis, Cenchrus echinatus, Cercis canadensis, Cercis occidentalis, Cercis siliquastrum, Chamaecrista fasciculata, Chenopodium album, Chenopodium quinoa, Chionanthus, Chitalpa tashkentensis, Cistus albidus, Cistus creticus, Cistus monspeliensis, Cistus salvifolius, Citrus, Coelorachis cylindrica, Coffea, Commelina benghalensis, Conium maculatum, Convolvulus arvensis, Convolvulus cneorum, Conyza canadensis*, *Conyza sumatrensis*, *Coprosma repens*, *Cornus florida, Coronilla glauca. Coronilla valentina, Coronopus didymus, Cynodon dactylon, Cyperus eragrostis, Cyperus esculentus, Cytisus racemosus, Cytisus scoparius, Cytisus villosus, Datura wrightii, Digitaria horizontalis, Digitaria insularis, Digitaria sanguinalis, Dimorphoteca fructicosa, Dysphania ambrosioides, Dodonaea viscosa, Duranta erecta, Echinochloa crus-galli, Elaeagnus angustifolia, Encelia farinosa, Eremophila maculata, Erigeron bonariensis, Erigeron sumatrensis, Eriochloa contracta, Erodium, Erysimum, Escallonia montevidensis, Eucalyptus camaldulensis, Eucalyptus globulus, Eugenia myrtifolia, Euphorbia chamaesyce, Euphorbia hirta, Euphorbia terracina, Euryops chrysanthemoides, Euryops pectinatus, Fagopyrum esculentum, Fagus crenata, Ficus carica, Fragaria vesca, Fraxinus, Fuchsia magellanica, Genista corsica, Genista ephedroides, Genista lucida, Genista monspessulana, Genista x spachiana, Geranium dissectum, Ginkgo biloba, Gleditsia triacanthos, Grevillea juniperina, Hebe, Hedera helix, Helianthus annuus, Helichrysum italicum*, *Helichrysum stoechas, Heliotropium europaeum, Hemerocallis, Heteromeles arbutifolia, Hibiscus schizopetalus, Hibiscus syriacus, Hordeum murinum, Hydrangea paniculata, Ilex vomitoria*, *Ipomoea purpurea, Iva annua, Jacaranda mimosifolia, Juglans, Juniperus ashei, Koelreuteria bipinnata, Lactuca serriola, Lagerstroemia indica, Laurus nobilis, Lavandula x allardii, Lavandula angustifolia, Lavandula x chaytorae, Lavandula dentata, Lavandula heterophylla, Lavandula x intermedia, Lavandula stoechas, Ligustrum lucidum, Lippia nodiflora, Liquidambar styraciflua, Liriodendron tulipifera, Lolium perenne, Lonicera japonica, Ludwigia grandiflora, Lupinus aridorum, Lupinus villosus, Magnolia grandiflora, Malva, Marrubium vulgare, Medicago polymorpha, Medicago sativa, Melilotus, Melissa officinalis, Metrosideros, Modiola caroliniana, Montia linearis, Morus, Myoporum insulare, Myrtus communis, Nandina domestica, Neptunia lutea, Nerium oleander, Nicotiana glauca, Olea europaea, Origanum majorana, Parthenocissus quinquefolia, Paspalum dilatatum, Pelargonium, Persea americana, Phagnalon saxatile, Phillyrea latifolia, Phoenix reclinata, Phoenix roebelenii, Pinus taeda, Pistacia vera, Plantago lanceolata, Platanus, Pluchea odorata, Poa annua, Polygala myrtifolia, Polygala x grandiflora nana, Polygonum arenastrum, Polygonum lapathifolium, Polygonum persicaria, Populus fremontii, Portulaca, Prunus, Pyrus pyrifolia, Quercus, Ranunculus repens, Ratibida columnifera, Rhamnus alaternus, Rhus, Rosa californica, Rosa canina, Rosa x floribunda, Rosmarinus officinalis, Rubus, Rumex crispus, Salix, Salsola tragus, Salvia apiana, Salvia mellifera, Sambucus, Sapindus saponaria, Schinus molle, Senecio vulgaris, Setaria magna, Silybum marianum, Simmondsia chinensis, Sisymbrium irio, Solanum americanum, Solanum elaeagnifolium, Solanum lycopersicum, Solanum melongena, Solidago fistulosa, Solidago virgaurea, Sonchus, Sorghum, Spartium junceum, Spermacoce latifolia, Stellaria media, Streptocarpus*, *Teucrium capitatum*, *Tillandsia usneoides, Toxicodendron diversilobum, Trifolium repens, Ulex europaeus, Ulex minor, Ulmus, Umbellularia californica, Urtica dioica, Urtica urens, Vaccinium, Verbena litoralis, Veronica, Vicia faba, Vicia sativa, Vinca, Vitis, Westringia fruticosa, Westringia glabra, Xanthium spinosum, Xanthium strumarium*

Unternehmer im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789:

Ein „Unternehmer“ ist jede Person, die gewerblich einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Pflanzen nachgeht:

- Anpflanzen;
- Zucht;
- Produktion, einschließlich Anbau, Vermehrung und Versorgung;
- Verbringung in das Gebiet der Union, innerhalb dieses Gebiets und aus diesem Gebiet heraus;
- Bereitstellung auf dem Markt

Stand: 11.04.2019